



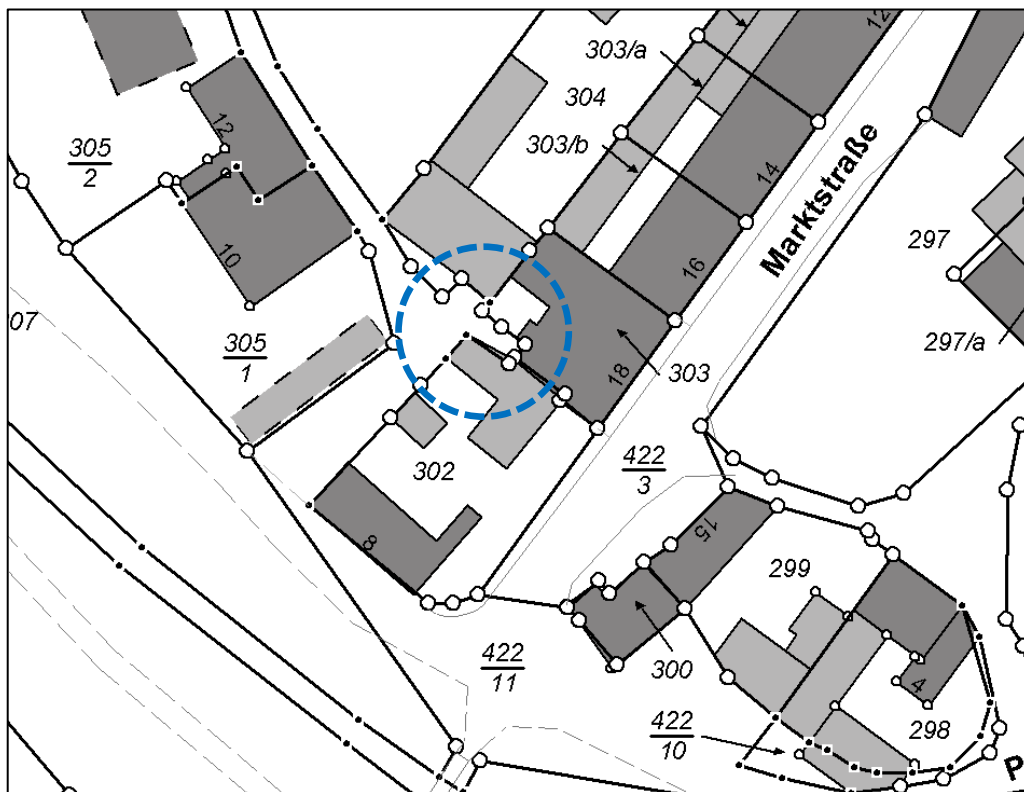
- Beschlussvorlage** **Informationsvorlage**
 Tischvorlage **Wiedervorlage**
 öffentlich
 nichtöffentlich

TOP 8			
Gremium	Stadtrat	Amt	Bauamt
Datum	17.11.2022	Verfasser	H. Thalheim

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
-	-	-	-

<u>Gegenstand</u>	Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von ca. 26 m² von Flurstück Nr. 422/11 der Gemarkung Radeburg
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss <input type="checkbox"/> Information	

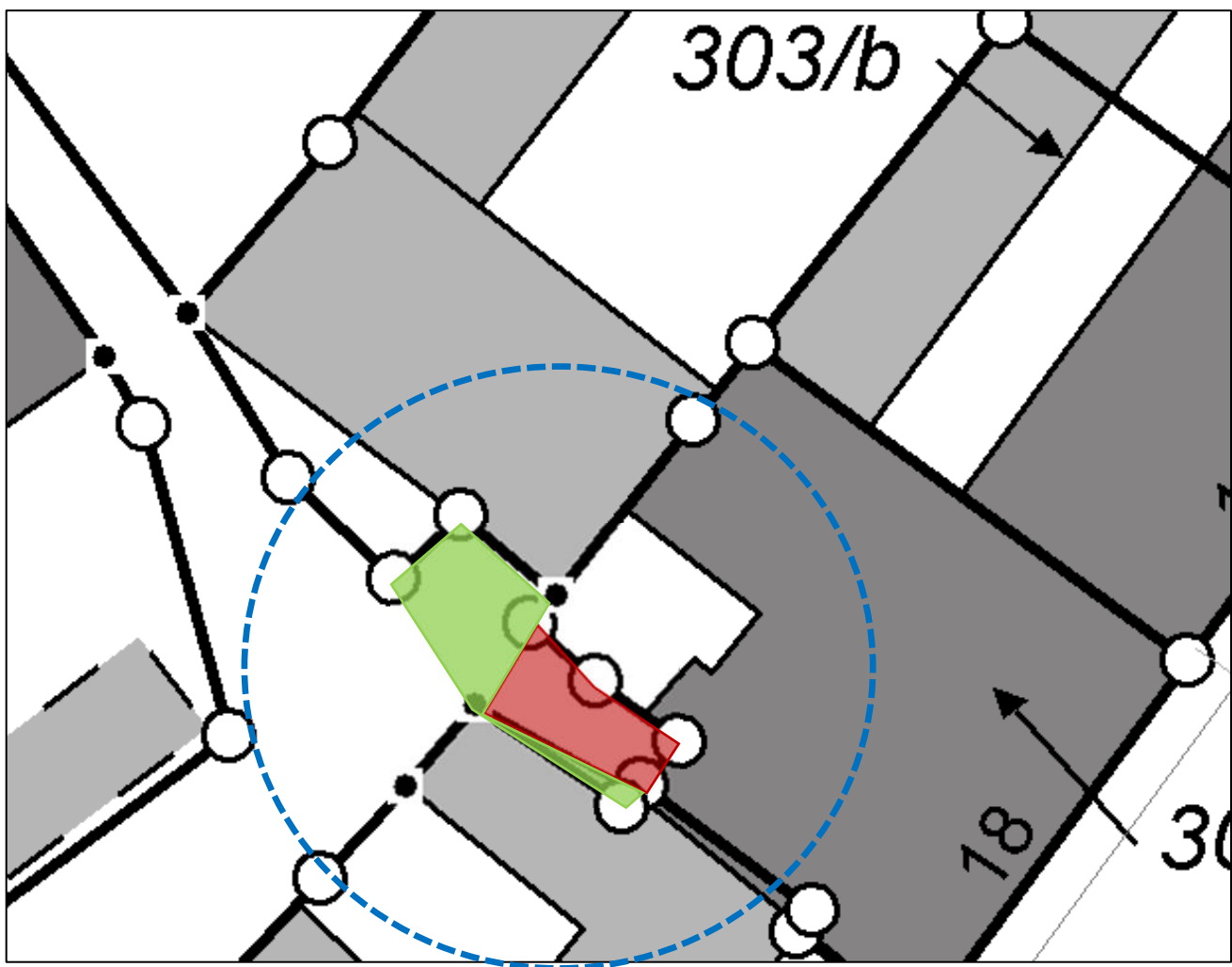
Sachverhalt:



Die Antragsteller sind Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Flurstückes Nr. 303 Gemarkung Radeburg (Marktstraße 18) und nutzen einen Teil der zum Erwerb beantragten Fläche (12 m² - rote Markierung im Lageplan) seit 2002 im Rahmen eines bestehenden Pachtvertrages mit der Stadt Radeburg.

Um eine dauerhafte Nutzung für die gepachtete Fläche herbeizuführen, beantragen die Antragsteller den Kauf dieses Grundstücksbereiches zuzüglich einer weiteren Teilfläche (ca. 14 m² - grüne Markierung im Lageplan) zur Begradigung der Flurstücksgrenze, eine Einfriedung dieses Grundstücksteils zur privaten Nutzung ist nach Angabe der Antragsteller nicht vorgesehen, eine evtl. Grenzüberbauungssituation würden die Antragsteller mit dem betreffenden Grundstückseigentümer eigenverantwortlich regulieren.

Das Anliegen wurde seitens der Antragsteller mit beiden unmittelbar betroffenen Nachbarn, den Eigentümern der Flurstücke 302 und 304 besprochen. Einwände von deren Seite bestehen nach Angabe der Antragsteller nicht.



Die zum Erwerb beantragte Fläche (insgesamt ca. 26 m²) ist Bestandteil des Straßenflurstückes 422/11 Gemarkung Radeburg (Promnitzweg), jedoch nicht als öffentliche Verkehrsfläche i.S. des Sächsischen Straßengesetzes gewidmet. Eine Erschließungsfunktion dieses Teilstückes besteht nicht.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf eine Gemeinde nur solche Grundstücke veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und deren Veräußerung Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die zum Erwerb beantragte Fläche wird zur Aufgabenerfüllung der Stadt Radeburg nicht benötigt, es sind auch keine Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich, die einer Veräußerung entgegenstehen.

Eine Vorhaltung der Flächen als Ersatz- oder Tauschobjekt für Dritte kommt aufgrund der Größe, Lage und vorliegenden Nutzung der Fläche nicht in Betracht.

Die Antragsteller sind Pächter der betreffenden Fläche, daher wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

Im Veräußerungsfall würde eine gutachterliche Empfehlung des Gutachterausschusses des Landkreises Meißen zur Ermittlung des Kaufpreises eingeholt.

Alle mit dem Grunderwerb einhergehenden Kosten (Notar- und Grundbuchgebühren, Gebühren der gutachterlichen Kaufpreisempfehlung) sowie die Kosten der Vermessung und Flurstücksneubildung wären von den Antragstellern zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO
- VwV kommunale Grundstücksveräußerung

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagenverzeichnis: -

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die Schaffung von Planungssicherheit für weitere erforderliche Schritte soll vorerst entschieden werden, ob dem Antrag auf Grunderwerb seitens des Stadtrates grundsätzlich zugestimmt wird.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Kröhnert
Amtsleiter

gez. Thalheim
Sachbearbeiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: